

Erhöhung des Stiftungsfonds selbst. In der Regel würde also darunter der nach Abzug der interimistischen Verwaltungs- und Provisoratskosten verbleibende Ertrag der Amtseinkünfte vom Tage der Erledigung der Pfründe bis zum Tage der canonischen Investitur oder Bestätigung des neuen Pfründebesizers begriffen sein. Da aber in Deutschland vielfältig einerseits zu Gunsten der Verlassenschaftsmasse bepfündeter Geistlichen noch eine gewisse Zeit oder sogen. Nachfrist bewilligt ist, binnen welcher das betreffende Einkommensrathum noch als Eigenthum des Verstorbenen, resp. seiner Erben betrachtet wird, andererseits die Art der Verwendung der Intercalarfürchte durch Landesgesetze und Diöcesanstatuten sehr verschieden ist, so müssen die näheren Normen sowohl über die Termine, von welchen die Berechnung des Intercalare anhebt und mit welchen sie endet, als auch die Bestimmungen, wem dieser Antheil des Pfründeertrages zufällt, aus dem Particularrechte geschöpft werden. In Oesterreich läuft die Intercalarfrist bei allen höheren und niederen Kirchenämtern vom Tage der Pfründeerledigung bis zum Tage der canonischen Investitur des neuen Pfründebesizers, und was sich hiernach — ausschließlich der Kosten für einstweilige Bewirthschaftung und Verwaltung — berechnet, fällt dem sogen. Religionsfonde, d. i. jener Centralkasse zu, welche in Oesterreich subsidiarisch zur baulichen Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfnisse, sowie zur Aufbesserung gering dotirter Seelsorgestellen und Unterstützung dienstunfähiger Geistlichen bestimmt ist. Nur von Pfründen, welche einem Stifte oder Kloster incorporirt sind oder ohnehin ihre ganze Dotation aus dem Religionsfonde haben, verbleiben die Intercalargefälle der Kirche selbst (Hofz. Decr. v. 28. Oct. 1783, v. 15. Sept. 1785, v. 27. März 1816). In Preußen ist das nach Abzug der Vicariatskosten während der Vacatur eingelaufene Pfründerrathum, welches, wo nicht eine besondere Nachfrist gesetzlich oder herkömmlich ist, vom Sterbetage des Verstorbenen bis zur Ernennung seines Nachfolgers berechnet wird, der betreffenden Kirche zugesprochen (Allg. L.-R. Th. II, 11, § 852). In den linksrheinischen, ehemals französischen Gebieten kommen die Intercalargefälle dem Dotationsfonde zu gut; nur sollen dieselben gemäß Art. 24 des Decrets vom 6. Nov. 1813 in erster Linie „zu den Hauptreparaturen verwendet werden, welche in Gemäßheit des Art. 13 etwa an den zur Dotation gehörigen Gebäulichkeiten vorgenommen werden müssen“. In Bayern beginnt das Intercalare bei Dompräbenden gleich mit dem Tage nach erfolgtem Tode ihres Inhabers und geht bei Bischöfen, Domdecanen und denjenigen Canonikern, die der König ernennt, bis zum Tage der neuen Nomination, bei den Dompropsteien bis zum Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsbulle für den Nachfolger, bei den vom Bischof oder Capitel zu besetzenden Canonicaten und sämtlichen Chorvicarstellen bis zum Tage der

ausgefertigten Collations- oder Ernennungsdecree. Der Ertrag dieser Zwischenzeit gehört der Cathedralkirche (Concord. v. 1817, Art. IV, Abs. 6; Allerh. Entschl. vom 27. April 1829). Bei Pfarreien und anderen niederen Pfründen dagegen ist der Verlassenschaft des Verstorbenen ein voller Sterbemonat bewilligt, und es beginnt das Intercalare hier erst mit dem 31. Tage nach dem Tode des seitherigen Besizers und erstreckt sich bis zum Tage der Ausfertigung des Präsentations- oder Collationsdecretes seines Nachfolgers. Die Zwischengefälle nach Abzug der Domestic- und Amtsverwaltungskosten gehen der betreffenden Kirche zu gut; in den Diöcesen Bamberg, Würzburg und Speier aber werden sie an die Diöcesan-Emeritensfonds abgegeben (Allerh. Entschl. v. 21. April 1807; v. 8. Juni 1820). In Württemberg ist seit 1808 ein allgemeiner Intercalarfond gegründet, der als subsidiarquelle zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der katholischen Kirchenstellen, namentlich zur Ergänzung der Pfarrcongrua, zu Pensionen emeritirter Geistlichen, zu Pfründtiteln etc. bestimmt und als Privateigenthum der katholischen Kirche in Württemberg erklärt ist. Die nach Abzug der Lasten sich ergebenden Intercalarerträge fallen in den ersten 30 Tagen, vom Todestage des Pfründners an gerechnet, dem Decan (daher „Decanatmonat“), die weiteren aber bis zum vierten Tage nach der Wiederbesetzung des Kirchenamtes dem allgemeinen Intercalarfond zu (Besanntm. des k. kath. R.-Rathes v. 10. Nov. 1821, Nr. I—III). In ähnlicher Weise wird in Baden über die Intercalargefälle verfügt; sie fallen daselbst vom Todestage des Pfründebesizers bis zum 31. Tage excl. dem Decan, von da an bis zum neunten Tage nach geschehener Proclamation des neuen Pfründners dem Religionsfonde zu. Dasselbe gilt, wenn das Beneficium nicht durch Tod erledigt ist; nur participirt der Decan in diesem Falle nicht an den Intercalarerträgen (Bl. d. Minist. d. J. v. 3. Mai 1811 und v. 10. April 1837). Auch im Großherzogthum Hessen und in Nassau bestehen ähnliche Central- oder allgemeine Kirchenfonds, in welche die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbesetzung der durch Tod erledigten Pfründen deductis expensis überschüssigen Intercalargefälle fließen (Mainzer Diöcesan-Statuten von 1837, Abschnitt VI, § 39; Nassauer Edict vom 9. October 1827, § 1, Nr. 9). (Vgl. Bering, R.-R. 798 ff. und d. Artt. Annus carentias, Jus deportum, Regalias, Verlassenschaft der Geistlichen.) [Permaneder.]

Intercessor, s. Interventor.

Interdict (interdictum) ist eine Kirchenstrafe, durch welche Spendung und Empfang von Sacramenten, Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und kirchliches Begräbniß untersagt werden (Interdictum ecclesiasticum est a certis sacramentis et omnibus divinis officiis et sepultura ecclesiastica facta prohibitio). Von der Excommunication (s. d. Art.)